

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

(Beilage zum Freiburger katholischen Kirchenblatt.)

Nro. 18.

Freiburg, den 29. September 1858.

II. Jahrgang.

Nro. 59. Den Christenlehrbesuch bis zum zurückgelegten zwanzigsten Lebensjahr betreffend.

Ord.-Nro. 7754. An die hochwürdigen Decanate des Erzbisthums Großh. bad. Theils:

Es ist die Bitte anher gebracht worden, Wir möchten die Anordnung vom 11. Juni d. J., Nro. 4992, nach welcher die Pflicht des Christenlehrbesuches bis zum zurückgelegten zwanzigsten Lebensjahre ausgedehnt wird, in einem besondern motivirten Beschlusse den Seelsorgern zur Verkündung von der Kanzel mittheilen, indem gedachte Verordnung dadurch die nöthige Autorität erhalte, auch die Seelsorger veranlaßt werden, sich ausführlich über die Nothwendigkeit und Heilsamkeit dieser Anordnung zu verbreiten. Wir entsprechen hiermit dieser Bitte in nachstehender, an die Gläubigen gerichteter Ansprache, und wollen, daß dieselbe von öffentlicher Kanzel verkündet, und von unsern Seelsorgern mit entsprechenden Belehrungen begleitet werde.

An Unsere im Herrn geliebte Gläubigen.

Wir haben reiflich erwogen, von welcher unendlichen Wichtigkeit es sei, daß die herangewachsene Jugend keusch lebe. Es ist gewiß, daß von der Unkeuschheit die Gottesfurcht, die Liebe Christi, die Gewissenhaftigkeit und alle Tugend ausgetrieben, daß durch sie der Geist bethört, das Herz verdorben, und die heilige Lebensfreude gebrochen, daß der innere Werth des Menschen vernichtet, die Achtung der Welt verloren, die Gesundheit geschwächt, und mehrentheils das irdische Lebensglück zerstört wird.

Wir haben sodann und weiter ernstlich erwogen, auf welche Weise es geschehen möge, daß Unsere geliebte Jugend vor dem erschrecklichen Uebel der Unkeuschheit bewahrt, und in reinem Sinn und Wandel wirksam befestigt werden möge.

Wir haben erkannt, daß es ganz besonders der hl. Glaube, die Furcht Gottes, und die Liebe zu Gott und Jesus Christus sei, was die Jugend keusch erhalte, und daß es unmöglich wäre, sich einem unkeuschen Leben hinzugeben, wenn die großen Lehren der katholischen Kirche gekannt und im Herzen bewahrt wären. In der That wird kein Jüngling, und es wird keine Jungfrau sündigen, wenn sie an Gott, den Allsehenden und Strafgerichten, glauben, und eine heilige Furcht haben vor seiner unendlichen Majestät. Und es wird kein Jüngling und keine Jungfrau sündigen, wenn sie an Gott glauben — den Allgütigen, durch dessen Gnade sie das Leben und Alles haben, was sie sind und haben: sie werden den unendlichen Wohlthäter nicht beleidigen. Und es wird kein Jüngling und keine Jungfrau sündigen, wenn sie glauben an den Sohn Gottes, den Menschgewordenen, den Mißhandelten, den Gezeißelten, der das schwere Kreuz getragen hat, der nackt am Kreuze ist aufgehängt worden, der unter unaussprechlichen Schmerzen gestorben ist. Um ihretwillen hat Er solches gelitten: sie können nicht zu seinem Kreuze aufschauen, und ihre Leiber der Ueppigkeit hingeben. Sie sind sein Eigenthum, mit seinem Blute theuer erworben: sie wollen ewig nie dieses sein Eigenthum verunehren. Kein Jüngling und keine Jungfrau wird sündigen, wenn sie glauben an den heiligen Geist, wenn sie seine Weihe empfangen haben, und innerlich groß, glücklich, freudig geworden sind durch diese Weihe. Als Tempel, durch ihn geheiligt,

wollen sie nicht zu Wohnstätten des Niedrigen und Häßlichen werden, und wollen nicht armselig herabfallen von der Höhe und Freudigkeit, zu der sie vom heiligen Geiste innerlich erhoben worden. Sie wollen den Heiligen nicht betrüben, ihn nicht aus dem Herzen austreiben, und dieses Herz nicht zur Wohnstätte entehrender Begierden und Gelüste machen. Und es wird kein Jüngling und keine Jungfrau sündigen, so lange sie sich nicht an die Welt hingeben, vielmehr Tod, Gericht, Hölle und Himmel im Herzen behalten. Sie wissen, was gesäet wird, wird aufgehen: sie wollen nicht mit einem verwüsteten und häßlichen Leibe auferstehen. Und kein Jüngling und keine Jungfrau wird sich der Sünde hingeben, so lange sie glauben an den Leib und das Blut des Herrn im heiligsten Sacramente. Sie prüfen sich selbst, und wollen nicht als Entehrte sich am Leibe und Blute des Herrn versündigen, und essen sich zum Gerichte. Und kein Jüngling und keine Jungfrau wird der Sünde verfallen, so lange sie noch glauben an ihren Schutzengel, und wissen, daß wenn eine innere Stimme sie warnt, erschreckt, tadelt, zurückhält, ermuntert, dieses die Stimme ihres Engels ist, ihres ewigen Freundes und gottgegebenen Beschützers. Und kein Jüngling und keine Jungfrau wird sündigen, so lange sie noch Verstand haben, nicht wider sich selbst sind, und nicht in unbegreiflicher Verblendung Ehre, Gesundheit, Fortkommen, Gottesseggen und Lebensglück zu Grunde richten. Mit einem Worte: kein Jüngling und keine Jungfrau wird sündigen, so lange sie die Religion im Herzen haben, und ihren Verstand behalten.

In welchen Jahren ist nun aber für den Jüngling und die Jungfrau die größte Gefahr, daß sie Alles das, was sie (wie eben gesagt worden) von der Sünde abhalten kann und wird, aus dem Andenken und Herzen verlieren? — Es ist das neunzehnte und zwanzigste Jahr. In diesen Jahren dringt die Welt insgemein mit besonders großer Macht auf das junge Herz herein, zugleich aber hat der Christenlehrbesuch aufgehört, und das Wort des Seelsorgers, das Wort der heiligen Religion weckt nicht mehr allsonntäglich das Andenken an die Wahrheiten des Glaubens, es wird nicht mehr die Furcht Gottes erneuert, nicht mehr die heilige Liebe erfrischt, nicht mehr das Gewissen geweckt und geschärft, nicht mehr der schleichenden und verblendenden Neigung entgegen getreten. In diesen zwei Jahren also, in denen der Jüngling und die Jungfrau den verführerischen Trieb in seiner ganzen Stärke haben, dagegen bei dem Aufhören des Christenlehrbesuches den äußeren, zurückhaltenden und stärkenden Beistand der Religion nicht mehr haben, wie viel großes Unglück für Seele und Leib wird geschehen!

In väterlicher Bekümmerniß um so viele tausend Jünglinge und Jungfrauen, welche, wenn sie mit achtzehn Jahren aus der Christenlehre austreten, gerade in den gefährlichsten Jahren ohne den fortwährenden Beistand der heiligen Religion und Kirche sind, haben Wir daher beschlossen, daß künftig der Christenlehrbesuch mit dem achtzehnten Jahre nicht aufhören, sondern noch während des neunzehnten und zwanzigsten Lebensjahres fort dauern soll. Wir beauftragen alle Unsere Seelsorger, dieses von öffentlicher Kanzel den Eltern und ihren herangewachsenen Kindern zu verkünden.

Zu gleicher Zeit werden Unsere Seelsorger das, was in diesem Schreiben angedeutet ist, in besonderer Ansprache näher ausführen, und die Eltern sowohl als die christenlehrpflichtige Jugend von der großen Heilsamkeit ja Nothwendigkeit Unserer vorliegenden Verordnung überzeugen.

Wir hoffen zuversichtlich, daß Unsere von der aufrichtigsten Liebe und Hirtenpflege eingegebene Verordnung von allen Seiten die willfährigste Aufnahme finden werde. Sollten sich jedoch wider Verhoffen einzelne Pflichtige zum Verderben ihrer Seele Unserer Anordnung widersetzen, so wollen Wir, daß Unsere Seelsorger solches in keiner Weise dulden, sondern alle geistlichen Mittel, die sie in Händen haben, gebrauchen sollen, um die Widersetzlichen zum Gehorsam zu bringen.

Bei diesem Anlasse legen wir es unserm hochw. Klerus auf's Neue nahe, ihre Christenlehren so einzurichten, daß sie fort und fort jene Wahrheiten hervorheben, und jene Betrachtungen vornehmen, welche geeignet sind, in den achtzehn-, neunzehn- und zwanzigjährigen Christenlehrlingen die Scheu vor dem Laster wach zu erhalten, den Sinn für Reinheit des Herzens und Wandels zu bewahren, überhaupt ein frommes, gottesfürchtiges Leben zu pflanzen und stethin zu begießen. Der nächste Grund, warum die Zeit der Christenlehrrpflichtigkeit um zwei Jahre erhöht worden, darf nie und nimmer aus dem Auge gelassen werden. Was sind die Christenlehren, wenn sie nicht die sittliche Bewahrung der erwachsenen Jugend zum stehenden angelegentlichen Gegenstande haben!

Freiburg, den 16. September 1858.

Das Erzbischöfliche Ordinariat.

V e r m i s c h t e s .

Sacrorum Rituum Congregationis declarationes de institutionibus liturgicis. *)

11. De imaginibus.

Ante vespervas Sabbati Dominicae Passionis sive sint de festo sive a Capitulo de Dominica velari debent omnes Cruces et imagines non tantum Domini nostri Salvatoris sed etiam quorumcumque Sanctorum et non tantum in Altaribus, sed etiam per totam ecclesiam. *S. R. C. 4 Aug. 1663.*

12. De Indulgentiis.

Indulgentiae plenariae concessae in die festo non extenduntur per totam Octavam; secus si non sint plenariae. *S. R. C. 1606. Mart. 6.* (Attamen Congregatio indulgentiarum decrevit, ut quis octo dies ante festum, in quo indulgentia concessa est, confiteri possit. 12 Junii 1822 et confirm. a Pio VIII.)

13. De sacris oleis.

a) Parochi, qui ante fontis benedictionem olea sacra recipere non potuerunt, illa subinde privatim ac separatim in aquam mittere poterunt. *S. R. C. 12 April. 1775.*

b) Ex speciali gratia servari potest consuetudo benedicendi aquam extra fontem antequam infundatur christa. *S. R. C. 7 April. 1832.*

c) Olea sacra quotannis ab Episcopo confici et suae Dioecesis Presbyteris distribui debent crematis veteribus; et vetera non possunt adhiberi postquam nova sunt consecrata excepto necessitatis casu. *S. R. C. 1601. Sept. 7.*

*) Corrigantur errata in indice Nro. 12:

p. 46 in linea 13 inferiori a dextris lege: „inauranda“ loco „in-
autanda“.

p. 46 in linea 6 inferiori a dextris lege: „quatenus“ loco „quae-
nus“.

p. 47 in linea 11 inferiori a dextris lege: „quindecim“ loco „un-
decim“.

14. De usu superpellicei.

Parochus saecularis audiens confessiones tenetur deferre superpelliceum et stolam. *Cong. Episcop. 1588. Nov. 3.* Sed in casibus moralis necessitatis pro infirmis vel aliis, praesertim extra ecclesiam possunt audiri confessiones sine cocta et stola. *C. Episcop. 1645. Sept. 29.*

Fromme Stiftungen.

(Fortsetzung. S. Nro. 17.)

Folgende Stiftungen haben die oberhirtliche Genehmigung erhalten:

† Karl Birkenmaier und dessen gleichfalls † Ehefrau in den kathol. Pfarrfond zu Hardheim für eine jährliche hl. Messe 36 fl. Ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu Rothenfels sechs schon benützte Messgewänder im Werth von 81 fl.

Peter Nag von Schwabenheim in den katholischen Pfarrfond zu Dossenheim zu einem Seelenamt 75 fl.

Wittve Justina Lang von Eifenthal in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse für ihren † Ehemann 36 fl.

In den Kirchenfond zu Riptingen:

1) Karolina Breinlinger, geb. Kirner, zu einem Seelenamt für ihren † Bruder 75 fl.

2) Wittve Victoria Breinlinger zu einer Anniversarmesse für ihren † Ehemann 36 fl.

3) Regula Hermann zu einer Anniversarmesse für ihren † Ehemann 36 fl.

4) Elisabetha Eisenring zu einer Anniversarmesse für sich selbst 36 fl.

In den Kirchenfond zu Hondingen:

1) Anna Maria Hubertshofer von Niedböhlingen zu einem Seelenamte 75 fl.

2) Maria Bertsche, geb. Rösch von Unterbaldingen zu einer Anniversarmesse für ihren † Vater 36 fl.

3) Agatha Wagner, geb. Welte in Donaubödingen zu einer Anniversarmesse für ihren † Ehemann 36 fl.

In den Kirchenfond zu Salem:

1) Anna Maria Fröse zu einer Anniversarmesse für ihre Verwandten und sich selbst 36 fl.

2) Magdalena Dörflinger zu einer Anniversarmesse für ihre Verwandten und sich selbst 36 fl.

Von Ungenannten in die Pfarrkirche zu Böhlingen ein reichgefaßtes Marienbild im Werthe von 76 fl. und 14 Stationsbilder im Werthe von 230 fl.

Wittwe Barbara Albrecht von Littenweiler in dortigen St. Barbara-Kapellenfond zu einer Anniversarmesse für sich und ihre ++ Ehemänner 36 fl.

Anton Resenjohn, ledig, von Mühlhausen in den Kirchenfond zu Herdwangen zu einer Anniversarmesse 36 fl.

Brigitta Lohr von Linz in dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse für sich, ihre Mutter und Schwester 36 fl.

Hauptlehrer August Schrupp von Dittigheim zu einer Anniversarmesse in dortigen Kirchenfond 36 fl.

Die ledige Augusta Salinger von Zell in den Kirchenfond zu Weingarten zu einem Seelenamt mit Almosen 125 fl.

Von den Schnigler'schen Eheleuten in die Kirche zu Jungnau ein weißes Messgewand 45 fl.

Von Fräulein Therese Hofmann zu Sigmaringen in die Kirche zu Jungnau: a. Ein Pluviale im Werth von 60 fl.; b. ein silbernes Rauchfaß und Schiffchen nebst Messkännchen im Werthe von 76 fl.

Die Wittwe des Revierförsters Wagner von Donauschingen in den katholischen Kirchenfond zu Pföhren zu einem Seelenamt für ihren + Ehemann 75 fl.

In die Münsterkirche zu Reichenau stifteten Se. Hoheit Karl Anton Fürst zu Hohenzollern einen Ornat bestehend in Pluviale, Casula und zwei Dalmatiken in antiker Form im Werthe von 1000 fl.

Der + Joseph Müller in Rittersbach in dortige Kirche für Abhaltung eines jährlichen Engelamtes 75 fl.

Die ledige Maria Lederle von Erdingen 20 Ellen Spitzen zu einem Altartuch in dortige Kirche im Werthe von 21 fl.

Eine ungenannte Dame von Rastatt in die Filialkirche zu Rauenthal eine blaue Fahne im Werthe von 30 fl., ein Altartuch im Werthe von 10 fl.

Der + Christ. Ehrmann von Auerbach in den katholischen Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamt für sich und seine Ehefrau 75 fl.

Von den katholischen Einwohnern von Säckenheim mittelst Collecte in dortige Pfarrkirche: a. ein Muttergottesbild im Werth von 120 fl.; b. zwei Fahnen im Werthe von 100 fl.; c. ein weißes Messgewand im Werthe von 54 fl.; d. weitere 36 fl. zur Ausbesserung von Paramenten.

Von der Pfarrgemeinde Böhringen in dortige Pfarrkirche ein Gemälde „Maria vom guten Rath“ im Werthe von 258 fl. 24 fr.

Pfarrer Schott in Weingarten in dortige Pfarrkirche zur Abhaltung eines Seelenamtes für eine noch zu bezeichnende Familie 75 fl.

Der + Pfarrer Franz Joseph Gäbler von da in dortigen Kirchenfond daselbst zur Abhaltung einer Jahrzeit 1000 fl.

Mehrere Ortsbürger von da zur Anschaffung einer rothen Fahne 72 fl. 30 fr.

Wittwe Magdalena Federer, geb. Willig von Niederrimsingen, in dortigen Heiligenfond zur Abhaltung von vier hl. Messen jährlich für ihren + Ehemann, dessen erste Ehefrau und sich selbst 154 fl. Für drei hl. Messen jährlich für Andreas Federer, dessen Ehefrau und Verwandte 108 fl. Für Reparatur und Beleuchtung des hl. Grabes 50 fl. In den dortigen Schul- und Armenfond 50 fl.

Martin Eckerle von Merzhausen zu einem Seelenamt für sich und seine + Ehefrau in den dortigen Kirchenfond 75 fl.

Die Verwandten der + Franziska Schütterer, geb. Wisler, für sie und ihre Verwandtschaft zu einem Seelenamt 75 fl.

Handelsmann Andreas Hummel von Bräunlingen in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines Jahrtages für seine + Eltern und deren + Kinder 36 fl.

Simon Weinmann von Forchheim in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines Seelenamtes für seine + Eltern, Bruder und Sohn 75 fl.

Der pensionirte Pfarrer Andreas Kiefer von Mingolsheim in den Kirchenfond zu Elchesheim zur Abhaltung eines Seelenamtes für die + Louise Zittel 75 fl.

Die Eltern der in Freiburg + Anna Bögele, geb. Schmidt von Neustadt, in den Kirchenfond zu Neustadt zu einem Seelenamt für dieselben 75 fl.

Johanna Schwörer von Reifelsingen in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines Seelenamtes für ihre verstorbenen Eltern 75 fl.

Wittwe Maria Anna Dannenmaier, geb. Reifer von Darlanden, in den dortigen Kirchenfond zu einem Anniversar für ihre ++ Ehemänner und sich selbst 36 fl.

Die Kinder der ++ Kaspar Dannenmaier'schen Eheleute von Darlanden in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt für ihre ++ Eltern 75 fl.

Wittwe Katharina Kern von Breitnau in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt für ihren + Ehemann und sich selbst 100 fl.

Freisräulein Sophie v. Brandenstein in Freiburg in den Armenfond zu Kirchzarten 5000 fl.

Die Mitglieder des lebendigen Rosenfranzes schenkten in die Kapelle Maria-Schrey zu Pfullendorf verschiedene Kirchenornamente im Werthe von 200 fl.

In den Kirchenfond zu Kirchzarten:

1) Maria Anna Krailer von Dietenbach zu drei jährlichen Seelenmessen 108 fl.

2) Maria Anna Zimmermann von Attenthal zu einem Seelenamte für sich und ihren + Ehemann 100 fl.

3) Martin Pfändler von Zarten zu einer Seelenmesse für sich 50 fl.

4) Magdalena Thoma von Attenthal zu einer Seelenmesse für sich und ihre Verwandten 36 fl. (Fortf. folgt.)